



Förderleitfaden Kultur

Januar 2017



Liebe Kulturschaffende,
Kulturvermittelnde und Kulturpflegende

Kultur regt an, inspiriert, regt auf, hält den Spiegel vor, unterhält, stiftet Identitäten, blickt zurück und in die Zukunft. Tragen auch Sie zur kulturellen Vielfalt bei? Schaffen, pflegen oder vermitteln Sie Kultur? Der Kanton St.Gallen unterstützt auf unterschiedliche Art und Weise die kulturelle Vielfalt. Wir freuen uns, Ihre Projekte, Werke oder Institutionen kennenzulernen. Der vorliegende Leitfaden zeigt unsere Möglichkeiten der Unterstützung auf und stellt Prozesse der kantonalen und regionalen Kulturförderung vor. Selbstverständlich sind wir gerne persönlich für Sie da. Nehmen Sie bei Fragen und Anliegen frühzeitig mit uns Kontakt auf.

Ihre Kulturförderung
St.Gallen, Januar 2017

Inhalt

Kulturförderung: die Möglichkeiten.....	4
Die kantonale Kulturförderung.....	4
Die regionale Kulturförderung.....	6
Das passende Förderinstrument.....	8
Projektbeiträge.....	10
Jahresbeiträge.....	12
Filmförderung.....	14
Kulturvermittlung.....	16
Werkbeiträge.....	18
Atelierwohnung in Rom.....	20
Kontakte und Adressen.....	22

Kulturförderung: die Möglichkeiten

Der Kanton ergänzt und verstärkt Unterstützungsleistungen von Privaten und Gemeinden im Sinn des Subsidiaritätsprinzips. Die Grundlagen dafür sind im Kulturförderungsgesetz geregelt. Die kantonale und regionale Kulturförderung fokussiert ihr Engagement auf Vorhaben von mindestens regionaler Bedeutung.

Die Fördermittel stammen aus dem kantonalen Kulturförderbudget des allgemeinen Staatshaushaltes, aus dem Lotteriefonds oder aus den regionalen Kulturförderbudgets der Gemeinden. Je nach Förderinstrument bestehen verschiedene Regeln und Abläufe.

Die kantonale Kulturförderung unterstützt:

Projekte

Die Kulturförderung unterstützt Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und Kulturvermittlung durch einmalige finanzielle Beiträge.

Institutionen

Die Kulturförderung unterstützt den Betrieb von Institutionen (Haus oder Verein mit Jahresprogramm und Jahresbudget) in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege oder Kulturvermittlung durch Jahresbeiträge.

Werke

Die Kulturförderung unterstützt kulturelle Vorhaben von Kulturschaffenden mit Bezug zum Kanton St.Gallen durch Werkbeiträge.

Atelierwohnung in Rom

Die Kulturförderung unterstützt werkbezogenes Kulturschaffen von Personen mit Bezug zum Kanton St.Gallen durch das Bereitstellen der Atelierwohnung in Rom. Dies geschieht bis Ende August 2018 in Zusammenarbeit mit dem Verein »Freunde Kulturwohnung Rom«.

Personen

Die St.Gallische Kulturstiftung unterstützt Kulturschaffende und Institutionen in Form von Förder- und Anerkennungspreisen und durch den St.Galler Kulturpreis. Zudem erwirbt die kantonale Kulturförderung Werke von Künstlerinnen und Künstlern für die Kunstsammlung des Kantons. Ferner gibt sie Einblick in ihre Tätigkeiten in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen.

Die regionale Kulturförderung unterstützt und stärkt kulturelle Bestrebungen in den Regionen. Sie fördert gemeinsam und in Absprache zwischen dem Kanton und den Gemeinden und ermöglicht eine zwischen Stadt und Land ausgewogene Kulturpolitik. In der regionalen Kulturförderung spiegelt sich die Vielfalt des Kulturkantons St.Gallen.

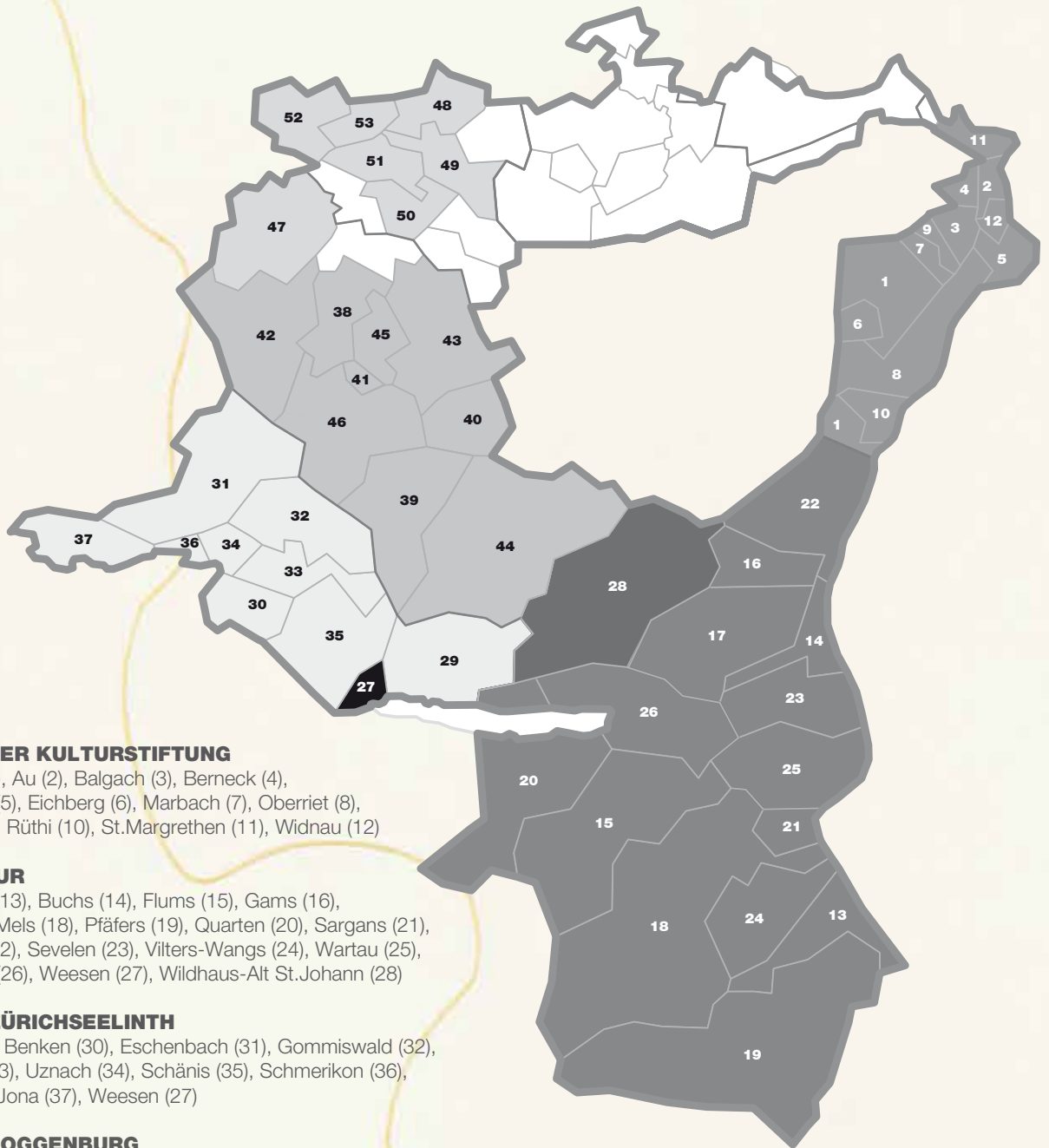
Die regionale Kulturförderung unterstützt:

Projekte

Die regionale Kulturförderung unterstützt Projekte in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und Kulturvermittlung durch einmalige finanzielle Beiträge.

Institutionen

Die regionale Kulturförderung unterstützt den Betrieb von Institutionen (Haus oder Verein mit Jahresprogramm und Jahresbudget) in den Bereichen Kulturschaffen, Kulturpflege und Kulturvermittlung durch Jahresbeiträge.



RHEINTALER KULTURSTIFTUNG

Altstätten (1), Au (2), Balgach (3), Berneck (4), Diepoldsau (5), Eichberg (6), Marbach (7), Oberriet (8), Rebstein (9), Rüthi (10), St.Margrethen (11), Widnau (12)

SÜDKULTUR

Bad Ragaz (13), Buchs (14), Flums (15), Gams (16), Grabs (17), Mels (18), Pfäfers (19), Quarten (20), Sargans (21), Sennwald (22), Sevelen (23), Vilters-Wangs (24), Wartau (25), Walenstadt (26), Weesen (27), Wildhaus-Alt St.Johann (28)

KULTUR ZÜRICHSEELINTH

Amden (29), Benken (30), Eschenbach (31), Gommiswald (32), Kaltbrunn (33), Uznach (34), Schänis (35), Schmerikon (36), Rapperswil-Jona (37), Weesen (27)

KULTUR TOGGENBURG

Bütschwil-Ganterschwil (38), Ebnat-Kappel (39), Hemberg (40), Lichtensteig (41), Mosnang (42), Neckertal (43), Nesslau (44), Oberhelfenschwil (45), Wattwil (46), Wildhaus-Alt St.Johann (28)

THURKULTUR

St.Galler Gemeinden:

Kirchberg (47), Niederhelfenschwil (48), Oberbüren (49), Oberuzwil (50), Uzwil (51), Wil (52), Zuzwil (53)

Thurgauer Gemeinden:

siehe Richtlinien ThurKultur

SÜDKULTUR UND KULTUR TOGGENBURG

Wildhaus-Alt St.Johann (28)

SÜDKULTUR UND KULTUR ZÜRICHSEELINTH

Weesen (27)

Die restlichen Gemeinden im Kanton St.Gallen werden durch die einzelnen Gemeinden bzw. die kantonale Kulturförderung betreut.

Das passende Förderinstrument

Projektbeiträge unter 10'000 Franken

Sie arbeiten an einem Projekt, für das Sie einen Beitrag zwischen 1'000 und 10'000 Franken wünschen. Sie können uns ein Gesuch um einen Projektbeitrag einreichen. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Projektbeiträge» auf den Seiten 10 und 11.

Hat Ihr Projekt oder dessen Trägerschaft schwerpunktmässig Bezug zum südlichen Kantonsteil (Sarganserland-Werdenberg und Obertoggenburg), ist der Verein Südkultur zuständig. Für die Region Rheintal ist die Rheintaler Kulturstiftung Ansprechpartnerin, für die Region Toggenburg ist es der Verein Kultur Toggenburg, für die Region Wil der Verein ThurKultur und für die Region Zürichsee-Linth der Verein KulturZürichseeLinth. Für Gemeinden, die keiner Förderplattform angehören, ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig (siehe Seite 22 und 23).

→ *Formular [Projektbeitrag]*

Film

Die St.Galler Filmförderung bietet attraktive Rahmenbedingungen für Filmschaffende, Produzenten und Produzentinnen aus dem Kanton und für Filmprojekte mit einem ausgeprägten Bezug zum Kanton. Die Förderung umfasst die Bereiche Stoff- und Projektentwicklung, die Herstellung, Postproduktion, Präsentation und Vermittlung sowie Personenförderung. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Filmförderung» auf den Seiten 14 und 15. Zuständig für Ihr Anliegen ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur. Die Gesuche werden von der Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt.

→ *Formular [Film]*

→ *Filmförderrichtlinien*

Kulturvermittlung

Die Kulturförderung unterstützt Institutionen, Kulturschaffende und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung, die Kultur innovativ und erfrischend zugänglich machen und zur aktiven Teilhabe ermutigen. Verstärkt gefördert werden Projekte mit einem Vermittlungsaspekt und Kooperationsprojekte mit Schulen. Für Institutionen, Kulturschaffende und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung besteht zudem die Möglichkeit, für die Entwicklung eines neuen Projekts oder für die Weiterentwicklung der bestehenden Arbeit eine Mentorin oder einen Mentor beizuziehen. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Kulturvermittlung» auf den Seiten 16 und 17. Die Zuständigkeit ist die gleiche wie bei einem Gesuch um einen Projektbeitrag.

→ *Formular [Projektbeitrag]*

Projektbeiträge ab 10'000 Franken

Sie haben ein kulturelles Projekt oder Investitionsvorhaben, für das Sie einen kantonalen Beitrag ab 10'000 Franken wünschen. Sie können uns ein Gesuch um einen Projektbeitrag einreichen. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Projektbeiträge» auf den Seiten 10 und 11. Zuständig für Ihr Anliegen ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur.

→ *Formular [Projektbeitrag]*

Jahresbeiträge

Sie sind eine etablierte Institution oder ein Verein und verfügen über ein regelmässiges Jahresprogramm und ein Jahresbudget. Sie können uns einmal pro Jahr ein Gesuch um einen Betriebsbeitrag einreichen. Voraussetzungen, Beurteilungskriterien und Termine finden Sie unter «Jahresbeiträge» auf den Seiten 12 und 13. Zuständig für Ihr Anliegen ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur.

Wünschen Sie einen Beitrag bis 10'000 Franken und befindet sich Ihre Institution im südlichen Kantonsteil (Sarganserland-Werdenberg und Obertoggenburg), so ist der Verein Südkultur für Ihr Anliegen zuständig. Für die Region Rheintal ist die Rheintaler Kulturstiftung Ansprechpartnerin, im Toggenburg ist es der Verein Kultur Toggenburg, in der Region Wil der Verein ThurKultur und in der Region Zürichsee-Linth der Verein KulturZürichseeLinth. Für Gemeinden, die keiner Förderplattform angehören, ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur zuständig (siehe Seite 22 und 23).

Werkbeiträge

Sie benötigen einen Freiraum, um Ideen, Vorhaben oder Werke auszuarbeiten oder künstlerische Tätigkeiten weiterzuentwickeln. Werkbeiträge unterstützen Kulturschaffende aller Sparten (ausser Film) mit einem budgetunabhängigen fixen Beitrag. Sie werden einmal im Jahr vergeben. Die Beitragshöhe kann Fr. 10'000.-, Fr. 20'000.- oder Fr. 30'000.- sein. Neu gibt es die zusätzliche Möglichkeit, sich in der Sparte Geschichte und Gedächtnis um einen Werkbeitrag zu bewerben. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Werkbeiträge» auf den Seiten 18 und 19. Zuständig für Ihr Anliegen ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur. Die Jurierung obliegt den entsprechenden Fachjurs.

→ *Formular [Werkbeitrag]*

→ *Merkblatt [Werkbeitrag]*

Notnagel

Sie befinden sich in einer aussergewöhnlichen, unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Notsituation, welche die Weiterführung Ihrer kulturellen Arbeit verunmöglicht.

Für diesen Fall können Kulturschaffende und kulturelle Institutionen oder Vereine, welche seit längerem professionell tätig sind und eine über die Region ausstrahlende Bedeutung erlangt haben, beim Amt für Kultur einen Überbrückungsbeitrag beantragen. Der Beitrag ist ausschliesslich für die lückenlose Aufrechterhaltung der kulturellen Arbeit der betroffenen Person oder Institution vorgesehen und ist weder eine Sozialzulage noch eine Defizitgarantie. Zuständig für Ihr Anliegen ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur.

Atelierwohnung in Rom

Sie haben ein Vorhaben, für das die Stadt Rom oder der urbane Raum Inspirationsquelle sein kann, und das Sie in der zentral gelegenen Atelierwohnung während dreier Monate realisieren möchten. Sie können sich einmal im Jahr um einen Aufenthalt bewerben. Die Wohnung im lebhaften Quartier San Lorenzo, die bis Ende August 2018 durch den Verein «Freunde Kulturwohnung Rom» finanziert wird, steht Ihnen kostenlos zur Verfügung. Ergänzend erhalten Sie einen Betrag von monatlich Fr. 3'000.- an Ihre Lebenskosten. Es werden jährlich vier Aufenthalte vermittelt: von Dezember bis Februar, März bis Mai, Juni bis August, September bis November. Voraussetzungen, Verfahren und Termine finden Sie unter «Atelierwohnung in Rom» auf den Seiten 20 und 21. Zuständig für Ihr Anliegen ist die Kulturförderung des Amtes für Kultur. Die Jurierung obliegt der entsprechenden Fachjury. Ab Januar 2019 wird das Atelierstipendium neu konzipiert.

→ *Formular [Atelierwohnung in Rom]*

Auszeichnungen und Personenförderung

Ausserordentliche kulturelle Leistungen, die darauf ausgerichtet sind, Kultur und Kunst zu pflegen, zu schaffen, zu erhalten oder zu vermitteln, anerkannt und würdigt die St.Gallische Kulturstiftung regelmässig mit Förder-, Anerkennungs- und St.Galler Kulturpreisen. Der elfköpfige Stiftungsrat kann die in Frage kommenden Personen und Institutionen sowie die Preissumme frei wählen. Weitere Informationen zur St.Gallischen Kulturstiftung finden Sie unter www.kulturstiftung.sg.

Je ein weiterer Kulturpreis wird durch die Rheintaler Kulturstiftung und den Verein Kultur Toggenburg einmal jährlich verliehen.

Eine persönliche Bewerbung um Auszeichnungen ist nicht möglich.

Kunstankäufe und Präsentationen

Der Kanton erwirbt für die Kunstsammlung Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit Bezug zum Kanton St.Gallen oder aus im Kanton beheimateten Ausstellungsräumen. Zudem setzt sich der Kanton um die Vergabe von Aufträgen für die künstlerische Gestaltung von kantonseigenen Bauten und Anlagen ein. Bewerbungen sind nicht möglich.

Das Amt für Kultur gibt mit dem Kulturfenster an unterschiedlichen Orten Einblick in die Tätigkeiten der Kulturförderung. Zudem präsentiert es in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen an unterschiedlichen Orten kulturelles Erbe im Dialog mit zeitgenössischem Kulturschaffen. Dadurch werden Kunst und Kultur sicht- und erlebbar gemacht und die Vermittlung und das kulturelle Bewusstsein gestärkt. Bewerbungen sind nicht möglich.

Projektbeiträge

Voraussetzungen

Damit auf Ihr Gesuch um einen Beitrag der regionalen und/oder der kantonalen Kulturförderung eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Trägerschaft und/oder Projekt.
- Der Hauptzweck des Vorhabens ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder Kulturvermittlung.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, Private und Gemeinden beteiligen sich angemessen und es werden Eigenleistungen erbracht.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Das Projekt ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.

Ein angemessener **St.Galler-Bezug** ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen bzw. die Trägerschaft ihren Sitz.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder während mindestens zwölf Jahren durch ihren Lebensmittelpunkt.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet hauptsächlich im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Ausbildung, Lehrmittelherstellung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung oder von Messen und Kongressen durchgeführt werden.

Sparten

Es werden in erster Linie Projekte mit folgenden Schwerpunkten unterstützt: Theater, Tanz, Musik, Literatur, bildende Kunst, angewandte Kunst und Design, Geschichte und Gedächtnis sowie Vermittlung und Austausch. Der Film wird separat gefördert.

Gesuchsunterlagen

Ihr Gesuch umfasst:

- das Gesuchsformular, das angefordert oder auf unserer Website bezogen werden kann;
- einen Projektbeschrieb;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Verfahren

Bei positivem Entscheid erhalten Sie eine Verfügung bzw. den Kantonsratsbeschluss mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei negativem Entscheid erhalten Sie eine Verfügung bzw. den Kantonsratsbeschluss mit einer kurzen Begründung.

Beurteilungskriterien

Es können nur Projekte unterstützt werden, die sich durch einen klaren Bezug zum Kanton St.Gallen, durch regionale bis internationale Ausstrahlung und durch Qualität auszeichnen. Die Qualität eines Projektes wird anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen oder einer regionalen Kulturförderorganisation und gegebenenfalls Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung bzw. im Kantonsratsbeschluss näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt. Das für die Projekt-abrechnung vorgesehene Formular kann beim Amt für Kultur angefordert werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Eine erste Rate kann unmittelbar nach der Beitragsverfügung ausbezahlt werden.

Die Auszahlung der weiteren Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.

- Wird das Vorhaben in Schmälerung des kulturellen Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform ausgeführt, wird der Beitrag in der Regel prozentual gekürzt. Bei wesentlichen Veränderungen kann er verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Kulturförderkredit bzw. den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermine und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können laufend eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen.

Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können zweimal jährlich bis 20. Februar bzw. 20. August eingereicht werden. Der definitive Entscheid darüber fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.

Beitrag unter 10'000 Franken

Eingabetermin
mindestens acht Wochen vor Realisierung (Datum des Poststempels)

Entscheid
innert acht Wochen

Beitrag ab 10'000 Franken

Vorlauf
Erkundigung über Unterstützungsmöglichkeiten in der Phase der Konzeptentwicklung

Eingabetermine
spätestens 20. Februar / 20. August (Datum des Poststempels)

Vorbescheid
Die Regierung berät im Mai / Oktober, der Versand der Lotteriefondsbotschaft mit Vorbescheid erfolgt Mai / Oktober.

Entscheid
in der Kantonsratssession im Juni / November (genaue Daten unter www.ratsinfo.sg)

Jahresbeiträge

Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen Jahresbeitrag der kantonalen oder regionalen Kulturförderung eingetreten werden kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen von Trägerschaft und/oder Institution.
- Der Hauptzweck der Institution ist Kulturschaffen, Kulturpflege oder Kulturvermittlung.
- Das Finanzierungskonzept ist schlüssig und ausgewogen, das heisst, Private und Gemeinden beteiligen sich angemessen und es werden Eigenleistungen erbracht.
- Das Vorhaben ist öffentlich.
- Die Institution ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.

Ein angemessener **St.Galler-Bezug** ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Institution hat ihren Sitz im Kanton St.Gallen.
- Die Trägerschaft trägt zur kulturellen Vielfalt des Kantons St.Gallen bei.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- neue Institutionen;
- Institutionen, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Bildungsinstitutionen oder Institutionen, die zum Zweck der Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Tourismus- und Wirtschaftsförderung tätig sind.

Sparten

Es werden in erster Linie Institutionen mit folgenden Schwerpunkten unterstützt: Theater, Tanz, Musik, Literatur, bildende Kunst, Film, angewandte Kunst und Design, Geschichte und Gedächtnis sowie Vermittlung und Austausch.

Gesuchsunterlagen

Ihr Gesuch umfasst das Gesuchsformular, das bei uns angefordert werden kann, einen Institutionenbeschrieb, Details zu Jahresbudget, Jahresrechnung und Finanzierung sowie Beilagen.

Verfahren

Bei positiver Entscheidung über Beiträge unter 10'000 Franken erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen sowie den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei positiver Entscheidung über Beiträge ab 10'000 Franken erhalten Sie eine mehrjährige Leistungsvereinbarung zwischen der Institution und dem Amt für Kultur.

Bei negativer Entscheidung erhalten Sie eine Verfügung mit kurzer Begründung.

Beurteilungskriterien

Es können nur Institutionen unterstützt werden, die sich durch einen klaren Bezug zum Kanton St.Gallen, durch regionale bis internationale Ausstrahlung und durch Qualität auszeichnen. Die Qualität einer Institution wird anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann.

- **Relevanz:** Die Institution greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Programm besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Die Institution zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus, sie strebt Kooperationen an, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt mit ihrem Programm neue Sichtweisen an. Dieses darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein.
- **Professionalität:** Die Institution arbeitet professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, sie baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung auf. Das Programm ist kohärent und glaubwürdig.

Auflagen:

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Institutionen:

- Die Institution realisiert ihr Jahresprogramm gemäss Beschreibung im Gesuch.
- Die Unterstützung der Institution durch die kantonale und regionale Kulturförderung und durch Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Jahresabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein.
- Institutionen mit grossen Projekten unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und mit der Verfügung bzw. Leistungsvereinbarung näher festgelegt.

Je nach Institution werden für die Auszahlung des Jahresbeitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung:

- Die Jahresbeiträge werden bis spätestens Ende Juni des Unterstützungsjahres ausbezahlt.
- Nach Absprache kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden.
- Setzt die Institution ihr Jahresprogramm in Schmälerung des kulturellen Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform um, kann der Jahresbeitrag prozentual gekürzt werden. Bei wesentlichen Veränderungen kann er verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den Kulturförderkredit bzw. den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermin und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können **bis 20. März** des entsprechenden Jahres eingereicht werden. Institutionen, die bereits einen Jahresbeitrag erhalten haben, wird jeweils im Dezember das Gesuchsformular zugestellt. Der Bescheid des Amtes für Kultur bzw. der entsprechenden Förderplattform erfolgt für alle spätestens Ende Juni.

Neue Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können bis Ende März für das darauffolgende Jahr eingereicht werden. Das Amt für Kultur prüft das Gesuch und budgetiert einen allfälligen Unterstützungsbeitrag. Der Kantonsrat entscheidet im Winter über den Kredit.

Eine aktuelle Liste der ab 10'000 Franken unterstützten Institutionen finden Sie auf unserer Website.

Filmförderung

Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen Beitrag der kantonalen Kulturförderung eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen in fünf-facher Ausführung eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten.
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Hauptzweck und Ziel des Vorhabens sind kultureller Art.
- Der Finanzierungsplan ist schlüssig.
- Das Vorhaben ist öffentlich.

Ein angemessener **St.Galler-Bezug** ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

- Die Schlüsselperson im Projekt hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen.
- Die Schlüsselperson hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder während mindestens zwölf Jahren durch ihren Lebensmittelpunkt.
- Der Film behandelt ein st.gallisches Thema oder wird hauptsächlich im Kanton St.Gallen gedreht.

Gefördert werden in erster Linie Filmprojekte, an denen St.Galler Filmschaffende oder Produzenten und Produzentinnen in Schlüsselpositionen beteiligt sind oder die einen hinreichenden inhaltlichen Bezug zum Kanton St.Gallen aufweisen.

Förderbereiche

Die Filmförderung erstreckt sich auf folgende Bereiche: Stoff- und Projektentwicklung, Herstellung, Postproduktion, Präsentation und Vermittlung, Weiterbildung.

Gefördert werden Spielfilme, Dokumentarfilme, Kurzfilme, Animations- und Experimentalfilme. Die maximal mögliche Beitragshöhe variiert je nach Bereich zwischen 5'000 Franken und 120'000 Franken. Detaillierte Unterlagen finden Sie in den Filmförderrichtlinien. Es steht ein jährlicher Kredit von Fr. 600'000.– zur Verfügung.

Verfahren

Die Gesuche werden von der Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt. Diese setzt sich aus drei Personen aus dem Amt für Kultur und zwei externen Experten zusammen. Die Filmkommission entscheidet abschliessend. Bei positiver Entscheidung erhalten Sie eine Verfügung mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei negativer Entscheidung erhalten Sie eine Verfügung mit einer kurzen Begründung.

Die aktuellen Mitglieder der Filmkommission Kanton St.Gallen entnehmen Sie unserer Website.

Beurteilungskriterien

Es können nur Projekte unterstützt werden, die sich durch einen klaren Bezug zum Kanton St.Gallen, durch regionale bis internationale Ausstrahlung und durch Qualität auszeichnen. Die Qualität eines Projektes wird anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und Swisslos kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Die Auszahlung der Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.
- Wird das Vorhaben in Schmälerung des kulturellen Zwecks oder in Verfälschung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchkonform ausgeführt, wird der Beitrag in der Regel prozentual gekürzt. Bei wesentlichen Veränderungen kann er verfallen.

Eingabetermine und Entscheid

Die Filmkommission Kanton St.Gallen beurteilt die eingereichten Gesuche viermal jährlich. Eingabetermine für die Gesuche sind: **20. Februar, 20. Mai, 20. August, 20. Oktober.**

Kulturvermittlung

Voraussetzungen

Damit auf ein Gesuch um einen Beitrag der regionalen oder kantonalen Kulturförderung eingetreten werden kann, hat das Projekt folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Das Gesuch ist mit dem vollständig ausgefüllten Gesuchsformular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Fristen sind eingehalten (S.11).
- Es besteht ein angemessener Bezug zum Kanton St.Gallen.
- Hauptzweck und Ziel des Vorhabens ist die Kulturvermittlung.
- Der Finanzierungsplan ist schlüssig und ausgewogen, Eigenleistungen sind ausgewiesen.
- Das Vorhaben ist nicht hauptsächlich gewinnorientiert.
- Kooperationsprojekte mit Schulen sind partizipativ d.h. eine aktive und kreative Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler ist erwünscht.

Ein angemessener **St.Galler-Bezug** ist erfüllt, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft, nach Prioritäten geordnet:

- Die Schlüsselperson hat ihren Hauptwohnsitz seit mindestens zwölf Monaten im Kanton St.Gallen bzw. die Trägerschaft ihren Sitz.
- Die Schlüsselperson im Projekt hat eine langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder während mindestens zwölf Jahren durch ihren Lebensmittelpunkt.
- Das Projekt behandelt ein st.gallisches Thema oder findet im Kanton St.Gallen statt.

Keine Beiträge werden in der Regel ausgerichtet an:

- Projekte, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits abgeschlossen sind;
- Projekte, die bereits unterstützt wurden oder einen gesetzlichen Anspruch auf einen Beitrag einer anderen staatlichen Stelle des Kantons St.Gallen haben;
- Projekte, die schwerpunktmässig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.

Sparten

Es werden in erster Linie Vermittlungsprojekte mit folgenden Schwerpunkten unterstützt: Theater, Tanz, Musik, Literatur, bildende Kunst, angewandte Kunst und Design, Film, Geschichte und Gedächtnis.

Förderbereiche

Projektbeiträge für Kulturschaffende
Gefördert werden Vermittlungsprojekte von Kulturschaffenden oder Fachpersonen aus der Kulturvermittlung, in denen die Begegnung mit Kulturschaffenden und die Auseinandersetzung mit Werken und künstlerischen Arbeitsprozessen im Zentrum stehen.

Projektbeiträge für Kulturinstitutionen
Investitionen in die Infrastruktur und Vermittlungsinitiativen von Institutionen, die über das bestehende Grundangebot hinaus gehen, können mit einem ausserordentlichen Projektbeitrag unterstützt werden. Gefördert werden in erster Linie Vermittlungsprojekte, die sich durch einen innovativen Vermittlungsansatz auszeichnen, die ein neues Publikum ansprechen oder zur aktiven Teilhabe ermutigen.

Beurteilungskriterien

Es können nur Projekte unterstützt werden, die sich durch einen klaren Bezug zum Kanton St.Gallen, durch regionale bis internationale Ausstrahlung und durch Qualität auszeichnen. Die Qualität eines Projektes wird anhand nachfolgend aufgeführter Kriterien beurteilt, wobei die Auslegung der Kriterien nicht abschliessend ist und sich abhängig von kulturellen Entwicklungen verändern kann.

- **Relevanz:** Das Projekt greift aktuelle Themen auf, schafft einen kulturellen Mehrwert, setzt Impulse und wirkt nachhaltig und weitreichend.
- **Echo:** Das für ein interessiertes Zielpublikum konzipierte Projekt besticht durch Engagement, ist regional verankert und wird öffentlich wahrgenommen.
- **Eigenständigkeit:** Das Projekt zeichnet sich durch inhaltliche Eigenständigkeit und Einzigartigkeit aus und darf auch sperrig, experimentierfreudig, neuartig und überraschend sein. Es umfasst Kooperationen, ist interdisziplinär ausgerichtet und regt neue Sichtweisen an.
- **Professionalität:** Das Projekt ist professionell in Planung und Umsetzung, das heisst, es baut auf Erfahrung in Praxis und/oder Ausbildung. Es ist kohärent und glaubwürdig.

Kulturvermittlungs-Mentoring

Institutionen, Kulturschaffende und Fachpersonen aus der Kulturvermittlung haben die Möglichkeit, für die Entwicklung eines neuen Projekts oder für die Weiterentwicklung der bestehenden Arbeit eine Mentorin oder einen Mentor beizuziehen. Sie können die geeigneten Fachpersonen selber vorschlagen. Die kantonale Kulturförderung unterstützt die Mentoring-Projekte mit einem Beitrag an die Honorarkosten.

Gesuchsunterlagen

Ihr Gesuch für einen Projektbeitrag umfasst:

- das Gesuchsformular, das angefordert oder auf unserer Website bezogen werden kann;
- einen Projektbeschrieb;
- Details zu Budget und Finanzierung;
- weitere Beilagen.

Ihr Gesuch für das Kulturvermittlungs-Mentoring umfasst:

- Projektbeschrieb mit Angaben zur Arbeitsweise, Bedarf und Zielsetzung;
- Angaben zu den Projektbeteiligten und Mentor bzw. Mentorin;
- Offerte und Finanzierungsplan.

Verfahren

Bei positivem Entscheid erhalten Sie eine Verfügung bzw. den Kantonsratsbeschluss mit Auflagen und den Modalitäten der Auszahlung für den Beitrag. Bei negativem Entscheid erhalten Sie eine Verfügung mit einer kurzen Begründung.

Auflagen

Die folgenden Auflagen gelten für alle unterstützten Projekte:

- Das Projekt wird gemäss Beschreibung im Gesuch umgesetzt.
- Die Unterstützung des Projekts durch die Kulturförderung des Kantons St.Gallen und Swisslos oder einer regionalen Kulturförderorganisation kommt zum Ausdruck.
- Die Projektabrechnung, die der Systematik der Budgeteingabe folgt, trifft innert der gesetzten Frist ein, ansonsten verfällt der Beitrag (Verlängerung nach Absprache möglich).
- Träger grosser Projekte unterstehen den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen (Submission), sofern die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) die Projektkosten zu mehr als der Hälfte oder zu einem erheblichen Teil trägt und das Projektbudget die massgeblichen Schwellenwerte überschreitet. Ist dies der Fall, werden die Modalitäten fallweise mit den Gesuchstellenden abgesprochen und in der Beitragsverfügung bzw. im Kantonsratsbeschluss näher festgelegt.

Je nach Projekt werden für die Auszahlung des Beitrags weitere spezifische Auflagen gemacht.

Auszahlung

- Grundsätzlich werden die Beiträge aufgrund der Projektschlussabrechnung ausbezahlt. Das für die Projekt-abrechnung vorgesehene Formular kann beim Amt für Kultur angefordert werden.
- Bei Bedarf kann der Beitrag in Raten ausgerichtet werden. Eine erste Rate kann unmittelbar nach der Beitragsverfügung ausbezahlt werden.

Die Auszahlung der weiteren Raten orientiert sich am Zeitplan des Projekts und an den spezifischen Auflagen.

- Wird das Vorhaben in Schmälerung des kulturellen Zwecks oder in Abweichung des Kosten- und Finanzierungsplans nicht gesuchskonform ausgeführt, wird der Beitrag in der Regel prozentual gekürzt. Bei wesentlichen Veränderungen kann er verfallen.
- Nicht beanspruchte Beiträge fliessen in den den Lotteriefonds zurück.

Eingabetermine und Entscheid

Gesuche für Beiträge unter 10'000 Franken können laufend eingereicht werden. Der Entscheid erfolgt in der Regel innert acht Wochen. Gesuche für Beiträge ab 10'000 Franken können zweimal jährlich bis **20. Februar** bzw. **20. August** eingereicht werden. Der definitive Entscheid darüber fällt im Juni bzw. November im Kantonsrat.

Werkbeiträge

Bitte beachten Sie die aktuelle Ausschreibung unter: www.kultur.sg.ch
(jeweils 20. Dezember bis 20. Februar)

Voraussetzungen

Die Teilnahme steht allen Kunst- und Kulturschaffenden offen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen. Diese müssen in der Bewerbung ausgewiesen werden.

- Hauptwohnsitz und/oder Atelier im Kanton St.Gallen seit mindestens zwölf Monaten
- langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder während mindestens zwölf Jahren Lebensmittelpunkt

Keine Werkbeiträge werden ausgerichtet:

- bei Verbreitung oder Vervielfältigung eines bereits vollendeten Werks sowie für CD-Produktionen, Konzerte, Druckkosten, Lesereihen, Produktionsbeiträge, Tourneen usw.;
- als Auszeichnung für erbrachte Leistungen;
- an Vorhaben, die im Rahmen der Ausbildung oder im Auftrag von Dritten durchgeführt werden.

Hinweis

- Die Bewerbung um einen Werkbeitrag schliesst eine Bewerbung um einen Aufenthalt in der Atelierwohnung in Rom im gleichen Jahr aus.

Beurteilungskriterien

Werkbeiträge fördern künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben. Diese können neu sein oder einem laufenden Arbeitsprozess entstammen. Sie werden an Kulturschaffende und -forschende ausgerichtet, die über Entwicklungspotenzial in ihrer Tätigkeit verfügen und konkrete Pläne oder Projekte für ihr weiteres Schaffen vorlegen. Das Vorhaben kann auch eine individuell zusammengestellte Weiterbildung umfassen. Qualitätskriterien sind zudem die Relevanz, das Echo, die Eigenständigkeit und die Professionalität.

Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater/Tanz

Für die Sparte Film besteht eine separate Förderung mit jährlich vier Eingabeterminen.

Bei spartenübergreifenden Projekten geben Sie an, von welcher Fachjury Ihre Bewerbung beurteilt werden soll.

Bei individuellen Weiterbildungsvorhaben geben Sie den anvisierten Zeitraum an.

Bewerbungsunterlagen

Für eine Bewerbung ist das Formular für Werkbeiträge zu verwenden. Es kann angefordert oder auf unserer Website bezogen werden. Je nach Sparte sind unterschiedliche Beilagen einzureichen.

- Die Eingabe ist mit dem vollständig ausgefüllten Formular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Unterlagen weisen maximal die Grösse des Formats A4 auf.
- Die Bewerbung ist in deutscher Sprache verfasst.
- Nur Vorhaben, die auf neuen Medien basieren, werden mittels der entsprechenden Träger dokumentiert.
- Der Eingabe sind keine Originale beigelegt.
- Die Fristen sind eingehalten.

NEU:

Ab 2017 gibt es bei den Werkbeiträgen verschiedene Erneuerungen, die sich zum Teil auch auf die Vergabe der Atelierwohnung in Rom auswirken. Die wichtigsten sind:

- Eingabeschluss ist der 20. Februar.
- Die Beitragshöhe ist flexibel und kann Fr. 10'000.–, Fr. 20'000.– oder Fr. 30'000.– sein. Sie legen die gewünschte Höhe fest und begründen diese kurz. Kriterien für die Beitragshöhe sind Zeitaufwand, Material, Reisekosten, Kooperationen. Die beantragte Höhe ist für die Jury verbindlich.
- Insgesamt steht eine Fördersumme von maximal Fr. 260'000.– zur Verfügung.
- Der neue Werkbeitrag Geschichte und Gedächtnis unterstützt Forschende bei Sondierungen und ersten Recherchen zu Vorhaben in historischen, kulturwissenschaftlichen sowie aktuellen relevanten Themen.
- Die Bewerbungsunterlagen samt Anmeldeformular müssen in vierfacher Ausführung vorliegen.

Bitte lesen Sie den Förderleitfaden Kultur aufmerksam durch! Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

A) Obligatorische Beilagen für alle Sparten

- Anmeldeformular mit detaillierten Angaben zum Kantonsbezug (siehe Voraussetzungen)
- Kurzbiografie mit Angaben über die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit; Bibliografie
- detaillierter Beschrieb des Vorhabens auf maximal zwei A4-Seiten
- Kurzdokumentation über das bisherige Schaffen
- bei Beteiligung mehrerer Personen am Vorhaben Angaben zu deren Rollen sowie Kurzbiografien mit Angaben über die künstlerische Ausbildung und Tätigkeit
- gewünschte Beitragshöhe mit kurzer Begründung
- **alle Unterlagen samt Anmeldeformular in vierfacher Ausführung**

B) spartenspezifische Beilagen

Bildende Kunst

- keine Originale beilegen

Angewandte Kunst und Design

- keine Originale beilegen

Geschichte und Gedächtnis

- Angaben zu Inhalt, Form, Personal, Zeit und Ort auf maximal zwei A4-Seiten
- Angaben zur Entwicklung des Vorhabens (Zeitplan, derzeitiger Entwicklungsstand) auf maximal zwei A4-Seiten

Literatur

- Angaben zu Inhalt, Form, Personal, Zeit, Ort auf maximal zwei A4-Seiten
- Angaben zur Entwicklung des Vorhabens (Zeitplan, derzeitiger Entwicklungsstand) auf maximal zwei A4-Seiten
- 10 bis 20 Seiten Auszug aus dem neuen Text. Liegt noch kein Text vor, können Ideenskizzen oder ähnliches eingereicht werden

Musik

- aktuelle Tonträger

Theater

Tanz

- weiteres aktuelles Material (Aufzeichnungen, Programmhefte und ähnliches)

Verfahren und Entscheid

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

Erste Stufe: In jeder Sparte beurteilt je eine Fachjury die Werkbeitragseingaben. Sie unterbreitet ihre Vorschläge der Jury der zweiten Stufe.

Zweite Stufe: Die Fachjury-Personen befinden in der Plenumsjurierung über die Vorschläge der ersten Stufe.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachjurls entnehmen Sie unserer Website.

Über das Verfahren wird keine Korrespondenz geführt. Der Entscheid erfolgt im Mai. Er ist endgültig.

Eingabetermin

Die Werkbeiträge werden einmal pro Jahr ausgeschrieben und juriert. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar (Datum des Poststempels) eingereicht werden.

Das Anmeldeformular kann in diesem Zeitraum angefordert oder auf unserer Website bezogen werden.

Atelierwohnung in Rom

Bitte beachten Sie die aktuelle Ausschreibung unter: www.kultur.sg.ch
(jeweils 20. Dezember bis 20. Februar)

Voraussetzungen

Die Teilnahme steht allen Kunst- und Kulturschaffenden offen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen. Diese müssen in der Bewerbung ausgewiesen werden:

- Hauptwohnsitz und/oder Atelier im Kanton St.Gallen seit mindestens zwölf Monaten
- langjährige Verbundenheit mit dem Kanton St.Gallen durch Herkunft oder während mindestens zwölf Jahren Lebensmittelpunkt

Hinweis

- Die Bewerbung um einen Aufenthalt in der Atelierwohnung in Rom schliesst eine Bewerbung um einen Werkbeitrag im gleichen Jahr aus.
- Für die Lebenskosten werden ergänzend Fr. 3'000.- pro Monat zur Verfügung gestellt.

Beurteilungskriterien

Der Aufenthalt in der Atelierwohnung fördert in erster Linie künstlerisch oder historisch überzeugende, eigenständige und realisierbare Vorhaben mit Bezug zur Stadt Rom oder zum urbanen Raum. Qualitätskriterien sind zudem die Relevanz, das Echo, die Eigenständigkeit und die Professionalität.

NEU:

Ab 2017 gibt es bei den Werkbeiträgen und bei der Vergabe der Atelierwohnung in Rom verschiedene Erneuerungen.

Die wichtigsten für die Atelierwohnung in Rom sind:

- Eingabeschluss ist der 20. Februar.
- Mit der neuen Sparte Geschichte und Gedächtnis werden Forschende bei Sondierungen und ersten Recherchen zu Vorhaben in historischen, kulturwissenschaftlichen sowie aktuellen relevanten Themen unterstützt.
- Die Bewerbungsunterlagen samt Anmeldeformular müssen in vierfacher Ausführung vorliegen.

Bitte lesen Sie den Förderleitfaden Kultur aufmerksam durch! Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Sparten

Es werden folgende Sparten berücksichtigt:

- bildende Kunst
- angewandte Kunst und Design
- Film
- Geschichte und Gedächtnis
- Literatur
- Musik
- Theater/Tanz

Bewerbungsunterlagen

Für eine Bewerbung ist das Formular Atelierwohnung in Rom zu verwenden. Es kann angefordert oder auf unserer Website bezogen werden.

- Die Eingabe ist mit dem vollständig ausgefüllten Formular und den erforderlichen Beilagen eingereicht.
- Die Unterlagen weisen maximal die Grösse des Formats A4 auf.
- Die Bewerbung ist in deutscher Sprache verfasst.
- Nur Vorhaben, die auf neuen Medien basieren, werden mittels der entsprechenden Träger dokumentiert.
- Der Eingabe sind keine Originale beigelegt.
- Die Fristen sind eingehalten.

Obligatorische Beilagen

- Anmeldeformular mit detaillierten Angaben zum Kantonsbezug (siehe Voraussetzungen)
- detaillierter Projektbeschrieb mit Bezug zur Stadt Rom oder zum urbanen Raum auf maximal zwei A4-Seiten
- Kurzbiografie mit Angaben über die Ausbildung und Tätigkeit
- Dokumentation über das bisherige Schaffen
- **alle Unterlagen inklusive Anmeldeformular in vierfacher Ausführung**

Verfahren und Entscheid

Das Auswahlverfahren erfolgt in zwei Stufen.

Erste Stufe: Eine Fachjury beurteilt die Eingaben und unterbreitet ihre Vorschläge der Jury der zweiten Stufe.

Zweite Stufe: Die Fachjury-Personen (Werkbeiträge und Rom) befinden in der Plenumsjurierung über die Vorschläge der ersten Stufe.

Die aktuelle Zusammensetzung der Fachjury Rom entnehmen Sie unserer Website.

Über das Verfahren wird keine Korrespondenz geführt. Der Entscheid erfolgt im Mai. Er ist endgültig.

Eingabetermin

Die Vergabe der Atelierwohnung wird einmal pro Jahr ausgeschrieben und juriert. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen können jeweils vom 20. Dezember bis 20. Februar (Datum des Poststempels) eingereicht werden.

Das Anmeldeformular kann in diesem Zeitraum angefordert oder auf unserer Website bezogen werden.

Kontakte und Adressen

Kantonale Kulturförderung

Hier finden Sie als Künstlerin oder Künstler, als Kulturinstitution, als Gemeinde oder als Träger kultureller Projekte Unterstützung. Wir beurteilen Gesuche um finanzielle Unterstützung und richten Projekt- und Jahresbeiträge aus. Ebenso schreiben wir die Werkbeiträge und die Atelierwohnung in Rom aus. Bei kulturellen Projekten aller Art beraten wir Sie konzeptionell und informieren Sie über Auftrittsmöglichkeiten und Netzwerke. Zudem präsentieren wir die Tätigkeit der Kulturförderung in Form von Ausstellungen und Veranstaltungen und wir koordinieren die im Dreijahresturnus stattfindende Kunstaussstellung Heimspiel. Auch sind wir für die Kunstsammlung des Kantons St.Gallen zuständig. Die aktuellen Zuständigkeiten in der Kulturförderung sind auf unserer Website publiziert.

Für Gesuche um finanzielle Beiträge an Projekte und Institutionen oder für die Bewerbung um einen Werkbeitrag oder die Atelierwohnung in Rom wenden Sie sich bitte an:

Amt für Kultur

*St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
Tel. +41 58 229 21 50
kultur@sg.ch, www.kultur.sg.ch*

Verein Südkultur

Der Verein Südkultur vergibt Projekt- und Jahresbeiträge in oder mit starkem Bezug zu den Regionen Sarganserland, Walensee, Werdenberg und Obertoggenburg und fördert das Kulturschaffen und die Kulturvermittlung in dieser Region. Ziel des Vereins Südkultur ist die wirkungsvolle Förderung der Kultur im südlichen Kantonsteil. Die Gemeinden Bad Ragaz, Buchs, Flums, Gams, Grabs, Mels, Pfäfers, Quarten, Sargans, Sennwald, Sevelen, Vilters-Wangs, Wartau, Walenstadt, Weesen, Wildhaus-Alt St.Johann, das Amt für Kultur und der Casinofonds beteiligen sich gemeinsam am jährlichen Kulturförderbudget. Daraus richtet der Vorstand Beiträge aus an Projekte in der Region oder an Projekte, deren Trägerschaft aus den entsprechenden Gemeinden stammt. Die aktuellen Mitglieder des Vorstands sind auf der Website nachzulesen.

Für Gesuche um finanzielle Beiträge an Projekte oder Institutionen in der Region Sarganserland, Werdenberg und Obertoggenburg wenden Sie sich bitte an:

*Verein Südkultur, c/o Amt für Kultur
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
Tel. +41 58 229 21 50
suedkultur@sg.ch, www.suedkultur.ch*

Rheintaler Kulturstiftung

Die Rheintaler Kulturstiftung fördert Kulturschaffen und Kulturvermittlung im Einzugsgebiet der zwölf Trägergemeinden Altstätten, Au, Balgach, Berneck, Diepoldsau, Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein, Rüthi, St.Margrethen und Widnau. Gesuchstellende, Kulturschaffende und Kulturvermittelnde aus der Region Rheintal richten ihre Anträge an die Geschäftsstelle der Rheintaler Kulturstiftung. Der Verein St.Galler Rheintal und das Amt für Kultur beteiligen sich gemeinsam am jährlichen Kulturförderbudget. Der Stiftungsrat unterstützt kulturelle Projekte oder Trägerschaften, welche aus den entsprechenden Gemeinden stammen oder einen starken Bezug zum St.Galler Rheintal haben. Die aktuellen Mitglieder des Stiftungsrates sind auf der Website nachzulesen.

Für Gesuche um finanzielle Beiträge an Projekte oder Institutionen in der Region Rheintal wenden Sie sich bitte an:

*Rheintaler Kulturstiftung,
ri.nova Impulszentrum
Alte Landstrasse 106, 9445 Rebstein
Tel. +41 71 722 95 52
info@rheintalerkulturstiftung.ch
www.rheintalerkulturstiftung.ch*

Verein Kultur Toggenburg

Der Verein Kultur Toggenburg vergibt Projekt- und Jahresbeiträge an Projekte, Personen, Trägerschaften und Institutionen mit starkem Bezug zur Region Toggenburg. Er fördert die kulturelle Vielfalt im Einzugsgebiet der zehn Trägergemeinden Bütschwil-Ganterschwil, Ebnet-Kappel, Hemberg, Lichtensteig, Mosnang, Neckertal, Nesslau, Oberhelfenschwil, Wattwil und Wildhaus-Alt St.Johann. Die Geschäftsstelle des Vereins ist erste Anlaufstelle für Gesuche. Der Verein Kultur Toggenburg und das Amt für Kultur beteiligen sich gemeinsam am jährlichen Kulturförderbudget, aus dem der Vorstand des Vereins Beiträge spricht. Die aktuelle Zusammensetzung des Vorstands ist auf der Website publiziert.

Für Gesuche um finanzielle Beiträge an Projekte oder Institutionen in der Region Toggenburg wenden Sie sich bitte an:

*Verein Kultur Toggenburg,
c/o Region Toggenburg
Volkshausstrasse 21b, 9630 Wattwil
Tel. +41 71 987 00 52
kultur@toggenburg.ch
www.kulturtoggenburg.ch*

Verein ThurKultur

Der Verein ThurKultur fördert Kulturschaffen und Kulturvermittlung im Einzugsperimeter der 21 Mitgliedgemeinden Aadorf, Bettwiesen Bichelsee-Balterswil, Braunau, Eschlikon, Fischingen, Kirchberg, Lommis, Münchwilen, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Rickenbach, Schönholzerswilen, Sirnach, Tobel-Tägerschen, Uzwil, Wängi, Wil, Wilen bei Wil und Zuzwil der Kantone St.Gallen und Thurgau. Die Ziele des Vereins ThurKultur sind der wirkungsvolle Einsatz von Fördermitteln der öffentlichen Hand, die Erschliessung von Fördermitteln aus weiteren Quellen und die Stärkung der regionalen Kulturidentität.

Der Verein ThurKultur, das Amt für Kultur des Kantons St.Gallen und das Kulturamt des Kantons Thurgau beteiligen sich gemeinsam am jährlichen Kulturförderbudget. Der Verein ThurKultur vergibt Projekt- und Jahresbeiträge im oder mit starkem Bezug zum Vereinsgebiet. Nähere Informationen zu den Förderrichtlinien, zum Verein/Vorstand oder den Mitgliedern finden Sie auf der Website.

Für Gesuche um finanzielle Beiträge an Projekte oder Institutionen wenden Sie sich bitte an:

*Verein ThurKultur
Railcenter Säntisstrasse 2a
9500 Wil
Tel. +41 71 914 45 60
info@thurkultur.ch
www.thurkultur.ch*

Verein KulturZürichseeLinth

Der Verein KulturZürichseeLinth vergibt Projektbeiträge für regionale Vorhaben in oder mit starkem Bezug zur Region Zürichsee-Linth und fördert das Kulturschaffen und die Kulturvermittlung in der Region. Ziel des Vereins KulturZürichseeLinth ist die wirkungsvolle Förderung der Kultur in der Region der zehn Trägergemeinden Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Uznach, Schänis, Schmerikon, Rapperswil-Jona und Weesen. Diese zehn Gemeinden und das Amt für Kultur beteiligen sich gemeinsam am jährlichen regionalen Kulturförderbudget. Daraus richtet der Vorstand Beiträge an regionale kulturelle Vorhaben aus. Die aktuellen Mitglieder des Vorstandes sind auf der Website nachzulesen.

Für Gesuche um finanzielle Beiträge an regionale kulturelle Vorhaben bzw. Projekte wenden Sie sich bitte an:

*Verein KulturZürichseeLinth,
Geschäftsstelle Region ZürichseeLinth
Oberseestrasse 10, 8640 Rapperswil
Tel. +41 55 225 73 00
info@zrmol.ch
www.zuerichseelinth.ch*

Herausgeber

Amt für Kultur
Kulturförderung
© 2017

Kontakt

Amt für Kultur
St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
Tel. +41 58 229 21 50
kultur@sg.ch
www.kultur.sg.ch

